

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.07.2015 folgende

## **Satzung für den Bestattungswald 12 Apostel der Gemeinde Fischbachtal**

beschlossen.

### **§ 1 Name, Rechtsverhältnis**

- (1) Der Bestattungswald 12 Apostel ist eine im Eigentum der Gemeinde Fischbachtal befindliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Verwaltung und Betrieb obliegen dem Gemeindevorstand, vertreten durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Auf der unter § 2 (Geltungsbereich, Nutzungsrechte) näher bezeichneten Waldfläche sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

### **§ 2 Geltungsbereich, Nutzungsrechte**

- (1) Neben der Friedhofsordnung der Gemeinde Fischbachtal gilt diese Satzung für den im Ortsteil Nonrod angelegten Bestattungswald 12 Apostel. Der Bestattungswald 12 Apostel umfasst einen Teilbereich im Süden der Waldfläche in der Gemarkung Niedernhausen, Flur 4, Nr. 3/2. Die Abgrenzung ist in dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan dargestellt.
- (2) Es werden Urnengrabstätten im Bereich der Wurzel des Baumes angeboten. Die Friedhofsverwaltung führt ein Friedhofsregister über die angebotenen und belegten Urnenstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht des Bestattungswaldes 12 Apostel ist nicht auf die Einwohner der Gemeinde Fischbachtal beschränkt. Eine Belegungsquote für Fischbachtaler Einwohnerinnen und Einwohner wird nicht festgesetzt.
- (4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Friedhofsordnung der Gemeinde Fischbachtal in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Regelungen zu Art und Umfang der Grabstätten entsprechend auch für den Bestattungswald 12 Apostel.

### **§ 3 Friedhofszweck**

- (1) Der Bestattungswald 12 Apostel dient der Beisetzung von maximal 12 Urnen am Stammfuß festgelegter Begräbnisbäume innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Grenzen und den jeweils von der Gemeinde Fischbachtal freigegebenen Flächen. Ein Anspruch auf Beisetzung in nicht freigegebenen Flächen besteht nicht.
- (2) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,70 m betragen.
- (3) Der Nachweis über die biologische Abbaubarkeit der Urne ist durch den Bestattenden zu er-

bringen.

#### § 4 Arten von Grabstätten

- (1) Im Bestattungswald 12 Apostel werden folgende Grabstätten angeboten:
  - a) Kauf eines einzelnen Baumes als **Familien- oder Freundschaftsbaum**. Bei dieser Bestattungsart ist es zulässig, im Bereich eines Baumes mehrere Urnenbeisetzungen vorzunehmen, wobei jeder Urnenplatz innerhalb der Ruhefrist nur einmal belegt werden kann. Die Gesamtanzahl der an dem jeweiligen Baum zur Verfügung stehenden Begräbnisplätze wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
  - b) Erwerb von Begräbnisstätten an einem **Gemeinschaftsbaum**. Bei dieser Bestattungsart werden ein oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben. Die Gemeinschaftsbäume werden von der Verwaltung festgelegt.
  - c) An einem **Sternenkinderbaum** können Föten, Früh- und Totgeburten sowie Kinder bis zum 3. Lebensjahr kostenlos bestattet werden. Lediglich die Bestattungskosten sind zu zahlen.
- (2) Die Bäume werden abhängig vom Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) in vier Wertstufen eingeteilt und mit farbigen Plaketten gekennzeichnet.
  - a) Wertstufe 1      Durchmesser bis 30 cm                      weiße Plakette,
  - b) Wertstufe 2      Durchmesser von 31 cm bis 45 cm      grüne Plakette,
  - c) Wertstufe 3      Durchmesser von 46 cm bis 60 cm      blaue Plakette,
  - d) Wertstufe 4      Durchmesser über 60 cm                      schwarze Plakette.
- (3) Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht von 30 Jahren festgesetzt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde, die beim Kauf des Begräbnisplatzes von der Friedhofsverwaltung ausgestellt wird. Das Nutzungsrecht kann ohne Vorliegen eines Sterbefalles erworben oder verlängert werden. Das Recht auf Bestattung wird mit übertragen. Nutzungsrechte für 25 Prozent der Familien- oder Freundschaftsbäume sowie für 25 Prozent der möglichen Begräbnisstätten an Gemeinschaftsbäumen können erst beim Vorliegen eines Sterbefalles erworben werden.
- (4) Im Fall einer Bestattung muss das Nutzungsrecht nach dem dann gültigen Gebührensatz auf 30 Jahre verlängert werden. Bei Familien- oder Freundschaftsbäumen sind die Nutzungsrechte aller Grabstätten entsprechend zu verlängern.
- (5) Die Begräbnisplätze können nach Ablauf von 30 Jahren nach dem dann gültigen Gebührensatz für mindestens 1 Jahr - höchstens jedoch für 30 Jahre nacherworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht voll belegten Familien- oder Freundschaftsbaum nicht.
- (6) Wird ein Baum durch ein natürliches Ereignis zerstört, kann auf Wunsch der Baumeigner an geeigneter Stelle eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde vorgenommen werden.
- (7) Der Kauf eines Baumes zum Zwecke der Wiederveräußerung einzelner oder aller Grabstellen ist nicht zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig. Die Genehmigung liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.

## **§ 5 Grabgestaltung**

- (1) Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen sind im Bestattungswald 12 Apostel nicht zulässig. Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes 12 Apostel als Wald darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,
  - Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - Anpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen bringt die Friedhofsverwaltung ein Markierungsschild am jeweiligen Begräbnisbaum an, worauf die persönlichen Daten und auf Wunsch ein religiöses Symbol verzeichnet werden können. Äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Pflegeeingriffe im Bestattungswald 12 Apostel, insbesondere Nachpflanzungen, durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Eine umfassende Rücksichtnahme auf die vorhandenen Grabstätten ist selbstverständlich.

## **§ 6 Gebühren und Entgelte**

Für die Einräumung von Nutzungsrechten, die Durchführung der Bestattung einschließlich aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten erhebt die Gemeinde Fischbachtal Entgelte nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den Bestattungswald 12 Apostel und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Fischbachtal.

## **§ 7 Rück- oder Weitergabe von Nutzungsrechten**

- (1) Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen im Bestattungswald 12 Apostel ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Beim Kauf eines Familien- oder Freundschaftsbaums ist der Friedhofsverwaltung ein Ersatznutzungsberechtigter zu nennen, auf den im Falle des Todes des Käufers das Nutzungsrecht übergeht.

## **§ 8 Um- und Ausbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- und Ausbettungen von Urnen im Bestattungswald 12 Apostel sind nicht zulässig.

## **§ 9 Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht des Bestattungswaldes 12 Apostel obliegt der Gemeinde Fischbachtal. Der Bestattungswald 12 Apostel ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Hessischen Forstgesetzes.

Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes 12 Apostel sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.

Die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Fischbachtal besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände nicht gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Gemeinde Fischbachtal keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Gemeinde Fischbachtal haftet daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 10 Öffnungszeiten**

Der Bestattungswald ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Eingang bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

## **§ 11 Verhalten auf dem Bestattungswald 12 Apostel**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Bestattungswald 12 Apostel ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Bestattungswald 12 Apostel nur in Begleitung verantwortlicher Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Bestattungswaldes 12 Apostel:
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - b) Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
  - c) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - f) Bestattungen ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren oder zu filmen,
  - g) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen oder zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
  - h) zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken, zu rauchen oder zu lagern,
  - i) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - j) den Bestattungswald 12 Apostel und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Bestattungswaldes 12 Apostel vereinbar sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 1 - 3 und 11 Abs. 1 - 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, findet Anwendung.

**§ 13 Tätigkeiten im Bestattungswald 12 Apostel**

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung im Bestattungswald 12 Apostel werden ausschließlich durch gemeindliches Personal oder hierfür von der Gemeinde Fischbachtal Beauftragte durchgeführt.

**§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.08.2015 in Kraft.

Fischbachtal, den 23.07.2015

Der Gemeindevorstand

Wilfried Speckhardt  
Bürgermeister

